Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1960/5/9 3Ob166/60

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 09.05.1960

Norm

ABGB §326 B
ABGB §1063
KFG 1955 §35

Rechtssatz

Bei Kreditkäufen vermerken die Zulassungsbehörden gelegentlich auf Antrag des Verkäufers auf dem Zusallungsschein, daß Benützungsberechtiger und Eigentümer nicht ident ist. Zu einem solchen Vermerk sind aber die Behörden in keiner Weise verpflichtet. Aus dem Fehlen eines solchen Vermekres können somit die Käufer keinerlei Schlüsse ziehen.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 166/60
  Entscheidungstext OGH 09.05.1960 3 Ob 166/60

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1960:RS0010202

Dokumentnummer

JJR_19600509_OGH0002_0030OB00166_6000000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at